

## Technische Anschlussbedingungen (Gas)

**Gültig ab:** 01.06.2009  
**Druckstufe:** Mittel- und Hochdruck

### 1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss zur Ausspeisung von Gas in Mittel und Hochdruck (TAB MD-HD) konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie gelten für Netzanschlüsse an das Erdgasverteilnetz der Stadtwerke Waren GmbH (SWW GmbH).

Für den Netzanschluss zur Einspeisung sind zusätzlich die Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss zur Einspeisung von Produktgasen mit Erdgasbeschaffenheit anzuwenden.

Für Verweise auf die Internetseite des Verteilnetzbetreibers (VNB) gilt die Internetadresse:

[www.stadtwerke-waren.de](http://www.stadtwerke-waren.de)

### 2. Grundsätze

Der Kunde stellt sicher, dass die Gasanlage des Kunden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und instand gehalten wird. Die Erfüllung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, soweit diese Technischen Anschlussbedingungen sowie die darin zitierten DIN-Normen, Richtlinien und Regelwerke, insbesondere die im Anhang genannten Vorgaben des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.), eingehalten werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Er gewährleistet, dass auch Dritte, die neben ihm den Anschluss nutzen, und seine Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachkommen.

Die vom Kunden bereitzustellenden Einrichtungen müssen diese Anschlussbedingungen erfüllen. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit dem VNB abgewichen werden.

Der VNB ist berechtigt, die Gasanlage des Kunden vor und - um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritten auszuschließen - auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Werden Mängel, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, an der Gasanlage des Kunden festgestellt, so kann der VNB den Anschluss verweigern oder die Anschlussnutzung unterbrechen.

Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung sowie durch den Anschluss der Gasanlage des Kunden an das Verteilnetz übernimmt der VNB keine Haftung für die Mängelfreiheit dieser Anlage. Zugleich stellt die Vornahme einer Überprüfung, unabhängig von deren Ergebnis, ebenso wie eine Unterlassung keinen Verzicht auf die dem VNB vertraglich zustehenden Rechte dar.

### 3. Netzanschluss

#### Allgemein

Der Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Angaben zum Netzanschluss und weitere technische Informationen, die zur Auslegung der Gasanlage des Kunden notwendig sind, wie z.B. der Verbindungstyp (Flansch- oder Überwurfverschraubung), Gasbeschaffenheit, Netzdruck oder Ausgangsdruck der Gasregelanlage, stellt der VNB auf Anfrage zur Verfügung.

#### Trassenführung der Gasleitung

Der genaue Verlauf der Rohrtrasse für die Gasleitung ist vor Baubeginn mit dem VNB abzustimmen.

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Trasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien mehr gelagert werden. Die Trasse der Gasleitung darf nicht überbaut (z.B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen, Erdwälle) und nicht mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden.

#### Übergabestation

Die Übergabestation umfasst die Betriebsmittel des Netzanschlusses auf dem Kundengrundstück. Für die Installation der Übergabestation stellt der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN 18012 entspricht, zur Verfügung. In der Regel ist dies ein separater

Raum. Der Raum muss trocken und zu belüften sein und darf nicht als Lagerraum für explosive oder leicht entzündliche Stoffe genutzt werden.

#### Gasdruckregelanlage

Der VNB ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gasdruckregelanlage verantwortlich.

Für Gasdruckregelanlagen im Bereich von Netzanschlüssen für Haushalte gilt DVGW-Arbeitsblatt G 459-2. In Anpassung an DIN EN 12279 ist der Anwendungsbereich dieses Arbeitsblattes auf Regelanlagen mit einem eingangsseitig maximal zulässigen Betriebsdruck von 5 bar und einen Auslegungsdurchfluss von 200 m<sup>3</sup>/h im Normzustand beschränkt.

Für Gasdruckregelanlagen mit Betriebsdaten oberhalb der vorgenannten Grenzen sowie im Bereich von überwiegend gewerblich genutzten Netzanschlüssen, einschließlich industrieller Nutzung für Prozessgas, gilt DVGW-Arbeitsblatt G 491.

Der Ausgangsdruck der Gasdruckregelanlage ist nach den Vorgaben des VNB fest eingestellt und darf aus eichrechtlichen Gründen nicht verändert werden. Die Höhe des Ausgangsdrucks ist dem Typenschild oder einem separaten Aufkleber zu entnehmen.

#### **4. Gasanlage des Kunde**

##### Allgemein

Die Gasanlage des Kunden umfasst alle gastechnischen Einrichtungen, die sich in Ausspeiserichtung hinter der ersten Absperrrichtung hinter der Gasdruckregelanlage befinden.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage des Kunden ist der Kunde verantwortlich. Hat der Kunde die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

Die Installation der Gasanlage des Kunden wird durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen in Abstimmung mit dem VNB durchgeführt.

Die Installation der Gasanlage des Kunden erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Technische Regeln für Gas- Installationen).

Gasanlagenteile, die sich in Ausspeiserichtung vor der Messeinrichtung befinden, sind mit nicht lösbaren Verbindungen auszustatten oder so auszuführen, dass sie plombiert werden können.

Erweiterungen und Änderungen der Gasanlage des Kunden sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem VNB mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

##### Inbetriebsetzung

Der VNB oder dessen Beauftragter schließt die Gasanlage des Kunden über den Netzanschluss an das Verteilnetz an und setzt sie in Betrieb, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und der Gasdruckregelanlage durch Öffnung der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Gasanlage des Kunden hinter der Gasdruckregelanlage nimmt das Vertragsinstallationsunternehmen in Betrieb.

Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim VNB von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des VNB ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

Der VNB kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen.

##### Betrieb

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gasanlage des Kunden verantwortlich.

Für den Betrieb von Gasanlagen in Haushalten gilt DVGW-Arbeitsblatt G 1020.

Für den Betrieb von für Gasanlagen mit überwiegend gewerblicher Nutzung gilt DVGW-Arbeitsblatt G 1010.

Gasanlage und Gasgeräte sind vom Kunden so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

### Eigenanlagen

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde dem VNB Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasverteilnetz ausgehen. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem VNB abzustimmen.

## **5. Grundstücks- und Anlagenbenutzung / Zutrittsrechte**

Zur Heranführung der Anschlussleitungen an die Gasanlage des Kunden und -soweit erforderlich zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem VNB auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Auf Verlangen des VNB geschieht dies im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

Der Anschlussnehmer gestattet dem VNB im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung seiner Übergabestation zur Weiterführung von Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Der VNB stimmt die in diesem Zuge geplanten Maßnahmen rechtzeitig mit dem Anschlussnehmer ab. Etwasige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Der Kunde gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, insbesondere zur Übergabestation, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Den Fahrzeugen des VNB und denen seiner Beauftragten muss die Zufahrt zur Station jederzeit möglich sein. Der unmittelbare Zugang und ein Transportweg von einer öffentlichen Straße sind dafür anzustreben.

Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er dem VNB zum Abschluss des Anschlussvertrages die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne dieses Abschnittes 5 auf dem vom VNB vorgesehenen Formular beibringen.

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **6. Messeinrichtungen**

Die Messeinrichtungen betreibt der jeweilige Messstellenbetreiber in seiner Verantwortung.

Die Art der zu installierenden Gasmesseinrichtungen ist in dem DVGW Arbeitsblatt G 687 und in den Technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen festgelegt. Die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen des VNB sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht.

## **7. Eigentumsgrenze**

Die Eigentumsgrenze ist der ausgangsseitige Flansch bzw. die ausgangsseitige Verschraubung bzw. die ausgangsseitige Verbindungsschweißnaht der ersten Absperrereinrichtung hinter der Gasdruckregelanlage.

## Anhang

### Vorgaben des DVGW

Regeln der Technik, Hinweise und Vorläufige Prüfgrundlagen des DVGW.

- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I:  
Gas- Hausanschlüsse
- DVGW-Arbeitsblatt G 459-2:  
Gas- Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G 491:  
Gas- Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492:  
Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-1:  
Qualifikationskriterien für Hersteller von Gas-Druckregel- und Messanlagen
- DVGW-Arbeitsblatt G 493-2:  
Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gasanlagen
- DVGW-Arbeitsblatt G 495:  
Gasanlageninstandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 600:  
Technische Regeln für Gasinstallationen (TRGI)
- DVGW-Arbeitsblatt G 685:  
Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 687:  
Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
- DVGW-Arbeitsblatt G 689:  
Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas
- DVGW-Arbeitsblatt G 1010:  
Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgebäude
- DVGW-Arbeitsblatt G 1020:  
Qualitätssicherung für Ausführung und Betrieb von Gasinstallationen
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000:  
Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
- Vorläufige Prüfgrundlage des DVGW VP 634:  
Sicherheitsverschlüsse für Gas-Installationen